

Berlin, 30. November 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

Lena Schlett
Abteilung Verkehr & Logistik
lena.schlett@bga.de

Informationen für den Logistiksektor: Auslegung zu offenen Fragen bei der Anwendung der 3G-Regelung in Deutschland

Am 24. November 2021 ist die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gelten neue Vorschriften für den Arbeitsplatz (s. § 28b IfSG). Die Umsetzung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz stellt gerade den Logistiksektor vor teilweise große Herausforderungen. Über die wichtigsten Fragen möchten wir Sie kurz informieren.

1 Definitionen Arbeitsstätte in IfSG und ArbStättV: Zählen LKWs, Schiffe etc. als Arbeitsstätte?

Gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung sind Arbeitsstätten:

- Arbeitsräume oder andere Orte in Gebäuden auf dem Gelände eines Betriebes,
- Orte im Freien auf dem Gelände eines Betriebes,
- Orte auf Baustellen, sofern sie zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.
- **Zur Arbeitsstätte gehören insbesondere auch:**
Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Mitarbeiter im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte.
- **Fahrzeuge oder Verkehrsmittel** gelten **nicht** als Arbeitsstätten im Sinne des § 28b Absatz 1 IfSG.

2 Hat der Arbeitgeber gegenüber betriebsfremden Fahrern/Dienstleistern, die auf dem Betriebsgelände z.B. nur Waren anliefern oder abholen eine Überprüfungspflicht der Einhaltung der 3G-Regelungen?

- **Nein**, eine solche Überprüfungspflicht besteht nicht.
- Gemäß des § 28b IfSG besteht die Überprüfung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz nur gegenüber den **eigenen Beschäftigten**.
- „Beschäftigte“ sind alle Personen die nach § 2 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes als solche definiert werden, darunter fallen alle **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.
- Sobald in einer Arbeitsstätte (auch einer fremden) physische Kontakte stattfinden, findet die 3G-Regelung Anwendung.
- Somit haben Berufskraftfahrer auch bei Betreten von Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber einen 3G-Nachweis mitzuführen, die Überprüfungspflicht liegt aber **beim eigenen Arbeitgeber**.

- Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn in der Arbeitsstätte physische Kontakte zu anderen Personen **ausgeschlossen** sind, z. B. wenn der Fahrer während des Ausladevorganges in der Fahrerkabine bleibt.
- Als physischer Kontakt reicht allerdings Be- oder Entladen, sowie ein Tankvorgang aus.

3 Dürfen Unternehmen den Zugang zu Ihrem Betriebsgelände für Außenstehende nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der 3G-Regelung sowie das Tragen einer Maske beschränken?

- Die neuen Regelungen in § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes enthalten hierzu keine Regelung. Diese gelten nur im Verhältnis zum eigenen Beschäftigten.
- Es ist allerdings möglich, das Unternehmen aufgrund ihres Hausrechtes, den Zugang zu ihrem Betriebsgelände beschränken und an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.
- Gelten diese Beschränkungen gegenüber den eigenen Beschäftigten, können diese erst recht gegenüber Außenstehenden angewendet werden.
- Hält sich ein Außenstehender nicht daran, so kann ihm der Zutritt zum Betrieb verwehrt werden.

4 Gelten Fahrer, die mit einem Impfstoff, welcher in der EU nicht zugelassen ist, geimpft sind, als ungeimpft?

- **Ja**, nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nur vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der in der EU zugelassenen Impfstoffe erfolgt ist.
- Genau Informationen, welche Impfstoffe dazu zählen, finden sie hier :
https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

Wichtig ist, dass die jeweiligen Unternehmen ihre Dienstleister darüber informieren, dass z.B. der Zutritt zu ihrem Betriebsgelände nur noch unter Einhaltung der 3G-Regelungen möglich ist. Arbeitgeber können untereinander auch Vereinbarungen treffen, dass Beschäftigte auf dem Betriebsgelände des anderen Arbeitgebers von deren Einlasskontrollen erfasst werden. Insbesondere auch ausländische Dienstleister müssen über die aktuellen geltenden Regelungen informiert werden.